

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 7 AuslV

AuslV - Auslandsverwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Der Ehegattenzuschuss beträgt monatlich 2,8 WE.

In Kraft seit 22.04.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)